

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1872.

1578. 1570. Privilegium
wegen Emission auf den Inhaber lautender
Obligationen über eine Anleihe der Stadt
Elsberfeld von vierhundert drei und dreißig
Tausend Thalern.

Wir **Wilhelm**
von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Ober-Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Elsberfeld darauf angetragen haben, der Stadt Elsberfeld, zur Bestreitung der Kosten gemeinnütziger Grundtwerbungen und Bauten, die Aufnahme eines Darlehns von 433,000 Thalern, geschrieben: vierhundert drei und dreißig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Kupons versehenen Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 218 Stück Obligationen zu Eintausend Thalern eine jede und 1075 Stück Obligationen zu Zweihundert Thalern eine jede ausgegeben.
2) Die Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schulds wird jährlich ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schulds zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadt-Verordneten-Versammlung eine Schulden-Tilgungs-Commission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von

denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

Die Obligationen werden in zwei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 1000 Thalern mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 218, die andere unter dem Buchstaben B für die Obligationen zu 200 Thalern mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 1075 und mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Obligation vom Jahre 1872 nach den beiliegenden Schematen (a und b) ausgefertigt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schulden-Tilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rentanten der Gemeinde-Kasse und dem mit der Kontrolle beauftragten Stadt-Sekretair kontrahirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zins-Kupons in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, sowie Talons nach den anliegenden Schematen (c, d und e) beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zins-Kupons und Talons durch die Gemeinde-Kasse an die Vorzeiger der alten Talons gegen Einlieferung derselben ausgereicht. Die Kupons und Talons werden von dem Rentanten der Gemeindefasse und dem mit der Kontrolle beauftragten Stadt-Sekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zins-Kupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindefasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zins-Kupons bei allen Zahlungen an die Gemeindefasse namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern in Zahlung angenommen.

7) Die Zins-Kupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Die Auslösung erfolgt getrennt für jede der beiden Arten der

Ausgegeben zu Düsseldorf den 9. November 1872.

Obligationen, und zwar in der Weise, daß von jeder Art die Hälfte der Amortisationssumme ausgelooft wird.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorfise des Ober-Bürgermeisters durch die Schulden-Tilgungs-Kommission in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein, von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindefasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausge-reichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zins-Kupons nebst Talons einzuliefern, geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositem überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schulden-Tilgungs-Kommission kontrassegnirte Anweisung des Ober-Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Reudanten der Gemeindefasse verabsolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindefasse durch diese auszuführen.

12) Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 8 jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15 gemäß, als verloren oder vernichtet, zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen, binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldenhaftet die Stadt Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann

die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter, durch den deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnberg und Cöln. Im Falle des Eingehens dieser Blätter bestimmt die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatschuldscheine und deren Zins-Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 13 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a. die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden-Tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle, diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;
- b. das im §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Elberfeld;
- c. die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter 14 angeführten Blätter geschehen;
- d. an die Stelle der im §. 7 erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin den 28. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggz. **Grf. Ikenpliz.**

Zugleich für den Minister des Innern

ggz. **Camphausen.**

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Elberfelder-Stadt-Obligation

vom Jahre 1872.

(Trodener Stadt-Stempel.)

Litr. A. Nro.

(Stadt-Siegel.)

über Eintausend Thaler Kurant.

Die Endes-Unterszeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Eintausend Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier und ein halbes Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, am ten und ten jeden Jahres fällig, werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, am ten 18

Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
NN. NN. NN. NN.

Eingetragen Kontrollbuch Fol.

Der Stadt-Sekretair. Hierzu sind die Kupons Serie I Nro. 1 bis 10 mit Talon ausgereicht.

NN. Der Gemeinde-Empfänger.
NN.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Elberfelder-Stadt-Obligation

vom Jahre 1872.

(Trodener Stadt-Stempel.)

Litr. B. Nro.

(Stadt-Siegel.)

über zweihundert Thaler Kurant.

Die Endes-Unterszeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Zweihundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier und ein halbes Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, am ten und ten jeden Jahres fällig, werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, am ten 18

Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
NN. NN. NN. NN.

Eingetragen Kontrollbuch Fol.

Der Stadt-Sekretair. Hierzu sind die Kupons Serie I Nro. 1 bis 10 mit Talon ausgereicht.

NN. Der Gemeinde-Empfänger.
NN.

Rheinprovinz.
S. I. 22 Tblr. 15 Sgr.
C. 1 (bis 10.)

Regierungsbezirk Düsseldorf.
Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten
Privilegium vom
ungültig und werthlos, wenn dessen Geld-
betrag nicht bis zum
..... erhoben ist.

(Erster) Kupon
zur
Elberfelder-Stadt-Obligation
vom Jahre 1872 Littr. A. Nro.

über
Eintausend Thaler Kurant.
Inhaber dieses empfängt am ten 18 . . an halbjährigen Zinsen der oben
benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeinde-Kasse:
Zwei und Zwanzig und einen halben Thaler Kurant.
Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.
NN. NN. NN. NN.
(NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)
Eingetragen Folio der Kontrolle.
Der Stadt-Sekretair. NN.
Der Gemeinde-Empfänger.
NN.

Rheinprovinz.
S. I. 4 Tblr. 15 Sgr.
C. 1 (bis 10.)

Regierungsbezirk Düsseldorf.
Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten
Privilegium vom
ungültig und werthlos, wenn dessen Geld-
betrag nicht bis zum
..... erhoben ist.

(Erster) Kupon
zur
Elberfelder-Stadt-Obligation
vom Jahre 1872 Littr. B. Nro.

über
Zweihundert Thaler Kurant.
Inhaber dieses empfängt am ten 18 . . an halbjährigen Zinsen der
oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeinde-Kasse:
Zwei und einen halben Thaler Kurant.
Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.
NN. NN. NN. NN.
(NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)
Eingetragen Folio der Kontrolle.
Der Stadt-Sekretair. NN.
Der Gemeinde-Empfänger.
NN.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.
Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Elberfelder Gemeinde-Kasse die
..... te, auf die Jahre bis lautende Serie Zins-Kupons zu der Elberfelder Stadt-Obligation
vom Jahre 1872 Littr. Nro. über Thaler.
Die Aushändigung der Kupons kann jedoch in dem Falle unterbleiben, wenn dagegen Seitens des
Eigentümers oder Besitzers der Obligation vorher Einspruch erhoben ist.
Elberfeld den ten 18 . .
Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission
NN. NN. NN. NN.
(NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)
Der Stadt-Sekretair. NN.
Der Gemeinde-Empfänger.
NN.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1579. 1577. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mach' ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1580. 1561. Es wird beabsichtigt bei den Postanstalten außer den Vierteljahrs-Abonnements künftig auch vom zweiten Monat des Quartals ab zweimonatliche (für den zweiten und dritten Monat), und vom dritten Monat ab einmonatliche Abonnements (für den letzten Quartalsmonat) auf inländische steuerpflichtige Zeitungen und Anzeigblätter zuzulassen.

Da schon bisher denjenigen Verlegern, welche in gleicher Weise zwei- beziehungsweise einmonatliche Abonnements außerhalb des Postdebits eingerichtet hatten, auf Antrag gestattet ist, die betreffenden Exemplare nicht mit dem vierteljährlichen Steuerfaj, sondern nur mit dem auf den entsprechenden zwei- beziehungsweise einmonatlichen Zeitraum entfallenden Steuerbetrage zu versteuern, so waltet kein Bedenken ob, eine gleiche Vergünstigung künftig auch hinsichtlich der im zwei- beziehungsweise einmonatlichen Postabonnement abgesetzten Exemplare den Verlegern, welche darum nachsuchen und den dieserhalb zu beobachtenden Vorschriften genügen, zuzugestehen.

Das desfallige Verfahren ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Die Steuer für die im zwei- beziehungsweise einmonatlichen Abonnement abgesetzten Exemplare wird nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der in den beiden letzten Monaten beziehungsweise im letzten Monat des Vierteljahrs ausgegebenen Normal-Bogenzahl besonders berechnet.

Es findet also nicht etwa die Erhebung einer Quote von $\frac{2}{3}$ beziehungsweise $\frac{1}{3}$ der Vierteljahrsteuer statt. Ergiebt die Berechnung jedoch einen höheren Betrag als den vierteljährlichen Maximalsteuerfaj von 18 Sgr. 9 Pf., so wird nur letzterer erhoben.

2. Die schriftliche Nachdeklaration der in Folge des zwei- beziehungsweise einmonatlichen Abonnements zu versteuernden Anzahl von Exemplaren t vor dem 21. Tage des zweiten bezw. dritten Quartalmonats abzugeben. Die bezüglichen Benachrichtigungen werden den Verlegern Seitens der Postanstalten rechtzeitig zu ehen.

3. Die vorläufig zu hinterlegende Steuer kann vorerst auf zwei bezw. ein Drittel des vierteljährlichen Steuerfajes bemessen werden; späterhin ist dieselbe nach den für die Monatsabonnements des vorangegangenen Quartals ermittelten Steuerfajen (Nr. 1) zu bestimmen.

4. Die Ausgabe der abgestempelten Nummern soll in der Regel für die im zweimonatlichen Abonnement abgegebenen Exemplare am 27. Tage des zweiten Quartalmonats, für die im einmonatlichen Abonnement abgegebenen Exemplare am 27. Tage des dritten Monats erfolgen. (Circular-Verfügung vom 31. Januar 1862).

5. Die schließliche Feststellung der Steuer findet den allgemeinen Vorschriften gemäß sofort nach Ablauf des Kalendervierteljahrs statt und erstreckt sich auch auf diejenigen Blätter, welche dem Jahressteuerfaj von 2¹/₂ Thaler unterworfen sind.

Im Uebrigen kommen die hinsichtlich der vierteljährlichen Besteuerung bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Berlin, den 26. April 1872.

Der Finanz-Minister: (gez.) Camphausen.

An den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln. III. 6507.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 26. October 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

1581. 1560. **Zollhofs-Ordnung**
für das königliche Haupt-Steuer-Amt zu Crefeld.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäftsverkehr auf dem Zollhofs zu Crefeld werden, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers, unter Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 nachstehende Vorschriften ertheilt, nach welchen sich das betheiligte Publikum zu richten hat.

I. Beschreibung des Zollhofes.

§. 1. Der Zollhof ist der hinter dem Haupt-Amts-Gebäude liegende, von Mauern rings umschlossene Raum. Derselbe ist begrenzt im Osten von den Privat-Lagerplätzen des Heinrich Voltendahl und Consorten, im Süden von dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, im Westen von den Dekonomiehöfen des Haupt-Amtes und im Norden von der Canalstraße.

§. 2. Zur Abfertigung auf dem Zollhofs dient der Revisionschuppen, in welchem die ankommenden,

unter Zoll-Controle stehenden Güter niederzulegen sind.

Die revidirten Waaren werden alsbald nach bewirkter Abfertigung von der Seite des Revisions-schuppens, welche nach der Canalstraße gerichtet ist, entweder sofort verladen, oder zur Verladung innerhalb der nächsten 24 Stunden, nach Angabe der Revisionsbeamten, so niedergelegt, daß sie den weiter zur Entladung kommenden Gütern in keiner Weise hinderlich sind.

II. Vorschriften für die Waarenzufuhr.
A. Durch gewöhnliches Frachtfuhrwerk.

§. 3. Das, mit unter Begleitschein-Controle stehenden Waaren, ankommende Fuhrwerk fährt nach Abgabe des Begleitscheines durch eins der zur Canalstraße führenden Thore des Zollhofes nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes an den Revisions-schuppen vor.

Nach erfolgter Eintragung des Begleitscheines in das Begleitschein-Empfangs-Register wird derselbe behufs Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge, beziehentlich der Abgabe der betreffenden Erklärung auf dem Begleitscheine selbst, zurückgegeben und die Abladestelle angewiesen.

§. 4. Für die Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge, beziehentlich der Abgabe des erforderlichen Antrages auf dem Begleitscheine selbst, wird eine äußerste Frist von 24 Stunden bewilligt; bei Ueberschreitung dieser Frist können diejenigen Waaren, wofür die Abfertigung nicht in Antrag genommen, Seitens des Hauptamtes auf Kosten und Gefahr des Disponenten einem Speditour übergeben werden, um von diesem auf den Grund der für den Disponenten anzufertigenden Auszüge zur Niederlage deklariert zu werden.

§. 5. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach anzufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehrere Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet und deren Enden auf der Titelseite mit dem Siegel desjenigen angeheftet werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Haupt-Amte fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei, oder stempelt die Bogen der Auszüge aneinander.

§. 6. Nur die Spalten der ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit dem Begleitschein genau übereinstimmen. In Fällen, wo eine Berichtigung der Begleitschein-Angabe durch den Waaren-Disponenten zulässig ist, muß die desfallige Erklärung in Abtheilung II des Auszuges beziehentlich in dem Begleitschein selbst, sofern auf diesem die Abfertigung erfolgen soll, abgegeben werden. Diese Abtheilung II ist, nächst den Berichtigungs-Erklärungen, zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen der Waaren-Disponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob eine Revision oder welche

Abfertigungsweise, ob namentlich Netto-Berwiegung oder Begleitschein-Expedition zc. gewünscht werde.

§. 7. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und nach Maßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben deklariert sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung oder zur Weiterverendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt.

§. 8. Für die Fortschaffung der revidirten Güter wird eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt, welche indeß nach Umständen, namentlich zur Verhütung von Raumbehinderungen, von Seiten des Haupt-Amtes auf eine kürzere Zeit beschränkt werden kann. Wird diese 24 stündige Frist zur Fortschaffung der revidirten Güter nicht inne gehalten, oder bleibt die desfallige Aufforderung Seitens des Haupt-Amtes zur Fortschaffung derselben unbeachtet, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Art hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr des Disponenten, in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage deklariert sein sollten.

B. Durch Eisenbahnwaggon.

§. 9. Für den Zollverkehr mittelst der Eisenbahndienen die vom Bahnhofe unmittelbar in den Zollhof führenden Bahnstränge.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges auf dem Zollhofe wird das Eingangsthor geschlossen und es übergiebt der Zugführer beziehungsweise Bademeister dem Haupt-Amte (in Gemäßheit des §. 28 des in den Amtsblättern veröffentlichten allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen) die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere, wonach die Revisionsbeamten die Abladestelle anweisen und das Abfertigungsverfahren nach den Bestimmungen des angezogenen Regulativs eintritt.

§. 10. Die Vorschriften des §. 4 finden auch auf die durch Eisenbahnwaggon angebrachten Güter Anwendung.

III. Vorschriften für die Abfuhr der Güter.

§. 11. Nach beendeter steuerlicher Behandlung der Waaren und nach Berichtigung des Kostenpunktes werden die Waaren entweder durch die Eisenbahnwaggon über die dafür bestimmten Schienenstränge, oder mittelst anderen Frachtfuhrwerks aller Art durch eines der im §. 3 bezeichneten Thore vom Zollhofe entfernt. Ohne Vorzeigung einer Quittung oder eines sonstigen die bewirkte Abfertigung nachweisenden hauptamtlichen Dokumentes darf von den die Aufsicht führenden Beamten keine Waare aus dem Revisions-schuppen und dem Zollhofe gelassen werden.

§. 12. Nach beendigter Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren gelangen solche, unter

Aufsicht des Niederlage-Verwalters, zur Niederlage, welches von dem Letztern zu bescheinigen ist.

IV. Vorschriften über die Behandlung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände.

§. 13. Ubergangsabgabepflichtige Gegenstände werden gemäß den Vorschriften der Abtheilung II §. 3 und ff. ausgeladen und revidirt.

Wegen Anmeldung, Besteuerung und Abfuhr der Waaren, sowie wegen Abgabe der Deklarationen sind die Vorschriften in den §§. 4, 5, 8 und 11 maßgebend.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Der Zutritt zu dem Zollhose kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in demselben Geschäfte haben, und auch nur für die Dauer der Beschäftigung.

§. 15. Die Arbeiter auf dem Zollhose dürfen nur auf vorgängige Anzeige bei dem Haupt-Steuer-Amt und mit dessen Genehmigung angenommen werden, auch kann das Haupt-Steuer-Amt die Entfernung derjenigen Arbeiter anordnen, gegen deren Betragen in einer oder der anderen Beziehung Ausstellungen zu machen sind.

§. 16. Im ganzen Bereiche des Zollhofes (§. 1), der hauptamtlichen Geschäftslokale, des Revisions-schuppens und der Niederlage ist das Tabakrauchen verboten.

§. 17. Auf Grund des §. 133 des Vereinszoll-gegesetzes sind die Dienststunden, während deren die Abfertigungen auf dem Zollhose erfolgen und die Büreaus des Hauptamtes geöffnet sein müssen, einzuweilen, und bis sich ein weiteres Bedürfnis herausstellen sollte, in den Monaten October bis Februar einschließlich, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

§. 18. Außer diesen Dienststunden darf auf dem Zollhose ein Verkehr mit Gütern, namentlich eine Abfuhr von Waaren nicht stattfinden.

§. 19. Die in dem Zollhose und im Revisions-schuppen befindlichen Waaren liegen auf Gefahr der Waarenführer oder Disponenten, denen es überlassen bleibt, falls ihnen die bestehende allgemeine steuerliche Aufsicht nicht als genügende Sicherheit gegen das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Güter erscheinen möchte, nach vorheriger Genehmigung Seitens des Hauptamtes zum weiteren Schutz das Geeignete vorzuzutheilen.

§. 20. Die polizeiliche Aufsicht innerhalb des Zollhofes steht, insoweit sie die von der Eisenbahn-Verwaltung gestellten Arbeiter betrifft, zunächst der Bahn-Verwaltung, im Allgemeinen aber dem Haupt-Amt zu, dessen Anordnungen die Arbeiter unverzüglich Folge zu leisten haben.

VI. Strafbestimmungen.

§. 21. Wer es unternimmt, Waaren ohne vor-

herige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung aus dem Zollhose zu entfernen, wird wegen Zoll-defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen in dieser Zollhofs-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden nach §. 152 des Zollvereinsgesetzes mit Ordnungsstrafen geahndet.

Cöln, den 30. October 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Wohlers.

1582. 1558. Die von der Kreisynode Cleve vollzogene Wahl des Pfarrers Wienands in Goch zum stellvertretenden Assessor der Synode hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath genehmigt.

Koblenz, den 24. October 1872.

Königliches Consistorium.

1583. 1571. Die von der Kreisynode Lenney vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Klingens in Döhn zu ihrem Superintendenten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt und die Wiederwahl des Pfarrers Evertsbusch in Lenney zum Assessor der genannten Synode genehmigt.

Coblenz, den 26. October 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1581. 1543. Der Kaufmann Otto Johannes Levison hier selbst, ist unter dem 24. August 1871 als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs Hauses Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium concessionirt und hat in dieser Eigenschaft eine Kaution von 1000 Thlrn. bei der diesseitigen Polizei-Hauptkasse bestellt. — Derselbe hat diese Haupt-Agentur unter dem 8. October c. niedergelegt und die Zurückgabe der Kaution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kauttionen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dieser Haupt-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen 12monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigensfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurück gegeben wird.

Berlin, den 14. October 1872.

Königl. Polizei-Präsidium. von Madai.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 29. October 1872. I. III. 3940.

1585. 1533. In Folge der am 30. September c. stattgehabten Prüfung sind approbirt:

I. als Bezirks-Hebammen:

1. die Katharine Hermes für die Gemeinde Ratingen,
2. die Ehefrau Peter Jansen Henriette Charlotte Pau-

line geb. von Straßmann für die Gemeinde Gerresheim;

3. die Elisabeth Lemm für die Gemeinde Calcar;
4. die Elisabeth Sped für die Gemeinde Hitorf;
5. die Wittve Robert Kirschbaum Hulda geb. Tilmes für die Gemeinde Merscheid;
6. die Magdalene Diederichs für die Gemeinde Wevelinghoven;

II. als Privat-Hebammen:

1. die Wittve Heinrich Luge, Anna Katharina geb. Repen zu Düsseldorf;
2. die Ehefrau Wilh. Simmes Agnes geb. Goenning zu Essen;
3. die Ehefrau Carl Fried. Ratscher Hubertine Katharine geb. Jansen zu Werden.

Düsseldorf, den 30. October 1872. I. II. 6552.

1586. 1541. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Juni c., Amtsblatt 26 (Nr. 855) machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß der darin bezeichnete mit Trichinen inficirte Speck nicht bloß über Bremen, sondern auch anderen deutschen Seehäfen z. B. Stettin importirt worden ist.

Düsseldorf, den 31. October 1872. I. II. 6564.

1587. 1544. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel zc. zc. vom 12. October c. ist bestimmt worden, daß für alle Bauten, welche für **Rechnung des Staates und unter Leitung von Staatsbaubeamten** ausgeführt werden, ein förmlicher Bauconsens der Orts-Polizeibehörde nicht erforderlich, vielmehr ausreichend ist, wenn die Orts-Polizeibehörde das Bauproject vor der Ausführung zur Erklärung darüber mitgetheilt wird, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern ist, um danach eine entsprechende Aenderung des Projectes herbeizuführen.

Ebenjowenig bedarf es bei Ausführung der so im Einverständnisse mit der Orts-Polizeibehörde festgestellten Projecte der Abnahme des Rohbaues durch die Orts-Polizeibehörde.

Indem wir solches zur Kenntniß der beteiligten Behörden bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß etwaige entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Bau-Polizei-Ordnungen hierdurch aufgehoben sind.

Düsseldorf, den 2. November 1872. I. III. A. 5808.

1588. 1569. Nachdem das neue Gesetz betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen vom 27. April d. J. (Nr. 27 der Gesetz-Sammlung Seite 417) erschienen ist, machen wir auf dasselbe noch ganz besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß danach nunmehr eine Kapital-Ablösung der Reallasten, welche den Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, zulässig

ist, die aber nur bis zum 31. Dezember 1873 von den Berechtigten bei der Königl. General-Kommission in Münster beantragt werden kann. Nach diesem Termine erlischt für die Berechtigten die Befugniß auf Kapital-Ablösung anzutragen, wie auch nach diesem Termine eine Ablösung durch die Rentenbank nicht mehr zulässig ist. — Wir heben ferner hervor, daß nach diesem neuern Gesetze auch diejenigen Reallasten, welche in dem Gesetze vom 15. April 1857 von der Rentumwandlung ausgenommen waren, nämlich die festen Abgaben in Körnern sowie feste Leistungen in Holz und Brennmaterial nunmehr sowohl der Verwandlung in Renten wie der Ablösung durch Kapital unterliegen. Die betreffenden Verwaltungen wollen daher in baldige und sorgfältige Erwägung nehmen, in wie weit die ihnen zustehenden Reallasten nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. April d. J. in Kapital oder Rente umzuwandeln, dem Interesse der ihnen anvertrauten Vermögens-Verwaltung entsprechen möchte.

Zur Erläuterung des Gesetzes machen wir noch insbesondere auf Folgendes aufmerksam:

1. Das bisher in dieser Beziehung gültige Gesetz vom 15. April 1857 ist hierdurch aufgehoben (§. 1 des neuen Gesetzes.)

2. Das neue Gesetz kommt in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen, oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, zur Anwendung und zwar nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 also auch: „Dienste, feste Abgaben in Körnern, feste nicht in Körner bestehende Naturalabgaben, Naturalfruchtzehnten, Besitzveränderungsabgaben, feste Geldabgaben, andere Abgaben und Leistungen“ (§§. 9—58 l. c.)

jedoch nur insoweit, als dieselben Reallasten sind.

Ausgeschlossen davon bleiben namentlich Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn dergleichen Leistungen nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden (§. 6 l. c.)

Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und anderen nach den Grundsätzen der Gemeintheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das neue Gesetz keine Anwendung (§. 7 l. c.)

3. Die unter Nr. 2 bezeichneten Realberechtigungen, soweit sie nicht bereits nach dem aufgehobenen Gesetze vom 15. April 1857 in feste Geldrente verwandelt werden, sind auf Antrag des Berechtigten sowohl, als des Verpflichteten auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnachst

in eine Roggenrente zu verwandeln, welche jedoch in Gelde nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise abzuführen ist. (§. 3 des neuen Gesetzes.)

4. Die so ermittelten, ingleichen die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§. 3-6 des Gesetzes vom 15. April 1857) können auf Antrag des Berechtigten, wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Die Roggenrenten werden zu dem Behuf in Geldwerth fixirt. (§. 4 des neuen Gesetzes.)

5. Die Ablösung der so fixirten, beziehungsweise bereits feststehenden Renten erfolgt in Kapital, a. wenn der Verpflichtete provoziert, zum 25fachen Betrage,

b. wenn der Berechtigte provoziert, zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei baar zum 25fachen, bz. zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage abzulösen. (§. 5 des neuen Gesetzes.)

6. Die Baarzahlung kann der Verpflichtete in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen leisten, nach den näheren Bestimmungen im §. 6 des neuen Gesetzes.

7. Bei der Vermittelung durch die Rentenbank treten folgende Bestimmungen ein:

a. der Berechtigte erhält den nach Nr. 5 berechneten 25fachen, bz. 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe, unter Zuschuß etwaiger Kapitalspitzen in baarem Gelde,

b. der Besitzer des verpflichteten Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56 $\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4 $\frac{1}{2}$ vom hundert der Abfindung des Berechtigten beträgt. (§. 7 des neuen Gesetzes.)

8. Die Vermittelung der Rentenbank beschränkt sich auf diejenigen Kapital-Ablösungen, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1873 beantragt werden.

9. Die Provokation auf Umwandlung oder Ablösung muß sich erstrecken:

a. seitens des Berechtigten auf alle Reallasten, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. (Ausnahmen cfr. §. 10),

b. seitens des Verpflichteten auf sämmtliche seinen Grundstücken gegen alle in §. 2 des neuen Gesetzes bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Die Herren Landräthe der linken Rheinseite veranlassen wir diese Bekanntmachung auch in die Kreisblätter aufzunehmen, damit der Gegenstand seiner Wichtigkeit

entsprechend zur möglichsten Kenntniß der betreffenden Verwaltungen wie auch des Publikums gelange.

Düsseldorf, den 6. November 1872. I. V. B. 1295.

1589. 1562. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 11. September cr. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Ehrenfeld im Landkreise Cöln eine Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. October d. Js. bis zum 1. April 1873 durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten werde.

Mit Abhaltung dieser Collekte in unserem Bezirke sind beauftragt: Peter Koperz, Heinrich Linnarz, Wilhelm Rasche, Ferdinand Veyer, Wilhelm Reunzig, Noam Hefemann, Heinrich Mohrenhofen, Michael Ugenrath, Andreas Bayer, alle aus Ehrenfeld.

Die Collectanten halten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 4. November 1872. I. V. B. 1321.

1590. 1567. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegenwärtig in verstärktem Maße holländische Guldenstücke, und zwar unter Benachtheiligung der Zahlungsempfänger bei Berechnung des Werthes derselben, in Umlauf gesetzt werden. Wir nehmen hieraus Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Ges. pro 1821 S. 191.) Sie holländischen Silbergulden nur zum Werthe von 16 Sgr. 3 Pfg. tarificirt sind, und daß nach §. 4. der Allerh. Kabinetts-Ordre vom 25. November 1826. (Ges. S. pro 1826 S. 115) zur Annahme dieser Münzen überhaupt Niemand verpflichtet ist.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, dieser Bekanntmachung durch Aufnahme in die Kreisblätter weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 6. November 1872. II. V. 7689.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1591. 1568. Auf Ihren Bericht vom 28. d. Mts., dessen Anlage hierneben zurückgeht, genehmige Ich, daß die mittelst Meiner Ordre vom 22. Juli v. Js. bezeichneten Orden und Ehrenzeichen, nämlich der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, mit dem rothen Kreuz und dem Erinnerungsbande, resp. ohne das rothe Kreuz, aber mit dem Erinnerungsbande, den Hinterbliebenen der Decorirten belassen, resp. ausgehändigt werden dürfen und überlasse Ihnen, dem Präsidenten des Staats-Ministeriums, hiernach die General-Ordens-Commission mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. September 1872.

gez. Wilhelm.

ggz. zugleich für den Präsidenten des Staatsministeriums gez. Graf von Koon. Canphausen.

An den Präsidenten des Staatsministeriums, sowie an die Minister des Krieges und der Finanzen.

ad St. M. No. 3541.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf, den 4. November 1872.

Der Regierungs-Bezirks-Delegirte.

Freiherr Raik von Frey.

Königlicher Kammerherr und Regierungsrath.

1592. 1534. Vom 1. November c. ab, wird die V. Personenpost von Mörz nach Homberg aus Mörz um 5.55 Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

1593. 1535. Vom 1. November c. ab, ist der Abgang aus Widrath festgesetzt worden:

a. bei der Personenpost von Odenkirchen nach Dahlen auf 10 Uhr Abends;

b. bei der III. Personenpost von Widrath nach Garzweiler auf 10.5 Abends.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

1594. 1536. Vom 1. November c. ab wird die Personenpost zwischen Bocholt und Wesel-Pahnhof auf die Strecke zwischen Bocholt und Wesel-Stadt beschränkt werden.

Die zwischen Bocholt und Wesel Stadt bestehenden Courszeiten bleiben unverändert.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

1595. 1537. Vom 1. November c. ab wird bei der Personenpost zwischen Lemmer und Radevormwald das Personengeld mit 7 Sgr. 6 Pfg. pro Person und Meile erhoben werden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

1596. 1563. Vom 8. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Empel und Rees wie folgt abgefertigt werden:

aus Rees 7.15 Früh, 9.5 Vorm.,
11.5 Vorm., 3.25 Nachm.,
5.20 Nachm., 9.50 Abends.

Düsseldorf, den 4. November 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director: Friedrich.

1597. 1546. Das königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 14. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Merziger aus Loßheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Oktober 1872.

Der General-Procurator: Dr. Frhr v. Seckendorff.

1598. 1572. Die Sterbe-Urkunde des am 25. April 1870 zu Emmendingen Großherzogthum Baden verstorbenen Fabrikaußsehers Christian Friedrich Raßler aus Düsseldorf, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Düsseldorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 28. October 1872.

Für den Ober-Procurator: Rieth.

1599. 1545. Bei der Nachsuehung der Erlaubniß zur Seilsahrt für die ansehenden Mannschaften sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß in den betreffenden Gesuchen nicht vollständig diejenigen Angaben hinsichtlich der dabei in Betracht kommenden maschinellen und technischen Anlagen enthalten waren, welche zur Beurtheilung der ausreichenden Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergleute, welche die Seilsahrt benutzen sollen, bei derselben gefordert werden müssen.

Wir bringen daher in Nachstehendem eine Zusammenstellung derjenigen Punkte zur Kenntniß der Bergwerksbesitzer und Repräsentanten, welche bei der Nachsuehung der Erlaubniß zur Menschenförderung in den betreffenden an die königlichen Bergrevierbeamten zu richtenden Eingaben berücksichtigt werden müssen, um in Zukunft eine Vermeidung sonst unausbleiblicher Rückfragen Seitens der Bergrevierbeamten behufs Vervollständigung der Gesuche herbeizuführen, die bei der vielfach stattfindenden Dringlichkeit derartiger Anträge besonders gewünscht werden muß.

Zusammenstellung

derjenigen Punkte, welche bei der Nachsuehung der Erlaubniß zur Seilsahrt in der Eingabe des Werks-Berreters zu berücksichtigen sind.

1. Bezüglich der Maschinen.

a) Angabe des Orts der Aufstellung derselben (Zeche, Schacht); b) Angabe der Tiefe der Schachtsoble in Metern (Seigerteufe in senkrechten Schächten, flache Teufe in tonnlägigen Schächten, für welche die Benutzung der Seilsahrt beabsichtigt wird); c) Angabe der Construction der Fördermaschine, liegend oder stehend, mit Balancier, mit Vorlege oder direkt wirkend; d) Anzahl der Cylinder; e) Hub der Maschine; f) Wirkungsverhältniß des Kolbenhubes zu den Achsen oder Seiltrommeln; g) Durchmesser des Schwungrades (wenn vorhanden); h) Lage der Bremse; i) Art derselben (Hand-, Fuß-, Dampf-Bremse; k) Angabe des Fabrikanten der Maschine.

2. Bezüglich der Seiltrommeln.

a) Construction derselben (Spiralforb, conisch, cylindrisch); b) Durchmesser; c) Breite; d) Zapfendurchmesser der Achsen; e) Material der Achsen, (Guß-, Schmiedeeisen, Stahl); f) Art der Seiltrommelbremse.

3. Bezüglich der Seilscheiben.

a) Durchmesser; b) Länge der Achsen und Durchmesser der Zapfen derselben; c) Material der Achsen; d) Höhe derselben über der Hängebank und Lage gegen die Seiltrommeln; e) Verlagerung derselben; f) Zapfenlager oder sonstige Einrichtungen zum Schutze gegen Unfälle beim Achsenbruch.

4. Bezüglich der Seile.

a) Fabrikant; b) Material; c) Durchmesser; d) Anzahl der Litzen; e) Seele; f) Anzahl der Drähte; g) Stärke der Drähte; h) Berechnung der Tragkraft unter Berücksichtigung der tiefsten Schachtsoble; i) Belastung bei der Förderung der Produkte; k) Be-

lastung bei der Seilsfahrt; l) Reserveleine.

5. Bezüglich der Förderkörbe.

a) Konstruktion (durch eine Zeichnung zu erläutern, aus der gleichzeitig der Querschnitt der Fördertrümmer, die Lage und Befestigung der Leitungen, sowie deren Stellung zu den übrigen Schachttheilungen zu ersehen ist); b) Material; c) Boden; d) Dach; e) Art des Verschlusses und des Schutzes bei der Menschenförderung; f) Zahl der aufzunehmenden Förderwagen; g) Inhalt und Gewicht derselben; h) Anzahl der Stagen; i) Befestigung zwischen Korb und Seil; k) Ort des Verlassens und Befestens, wenn die Körbe mehrere Stagen haben; l) beabsichtigte Anzahl der gleichzeitig zu fördernden Mannschaften.

6. Bezüglich der Fangvorrichtung.

a) Art und Konstruktion derselben; b) Material der Feuer; c) Lage derselben.

7. Bezüglich der Schachtleitung.

a) Art derselben; b) Material derselben; c) Stärke der Leitbäume resp. Führungsseile; b) Führung.

8. Bezüglich der Vorkehrungen zur Verhütung des Dreihens über die Seilscheiben.

a) Vorkehrung zum Auslösen des Seiles; b) Selbstwirkende Bremse an der Maschine; c) Fangvorrichtung unter den Seilscheiben.

9. Bezüglich der Signal-Vorrichtungen.

a) Art der Signal-Vorrichtung zwischen Hängebank und Füllort (electrisch, pneumatisch, Drahtzug); b) Signal-Vorrichtung zwischen Hängebank und Maschine; c) Signal-Vorrichtung an der Maschine (Glocke, Leuchtzeiger); d) Lage und Anzahl der Tafeln, auf denen die Signale verzeichnet sind.

10. Bezüglich der Vorrichtungen zum Verluß des Schachtes und Aufsetzen der Förderkörbe.

a) Verluß des Schachtes an der Hängebank (ob selbstthätig); b) desgleichen am Füllort der Schachthöhle; c) desgleichen an den Füllörtern der Mittelhöhlen; d) Aufjagvorrichtungen für die Körbe auf der Hängebank und den verschiedenen Sohlen.

11. Bezüglich der Beleuchtung.

a) der Hängebank; b) der Füllörter; c) des Maschinenraumes; d) der Förderkörbe bei der Menschenförderung.

Dortmund, den 29. Oktober 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1600 1559. Den Eingesehnen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Commissionen zu Emmerich, Nees und Dinslaken wird hiermit bekannt gemacht, daß die Depositaltermine für das Jahr 1873

auf den 9. und 23. Januar,

" " 6. und 20. Februar,

" " 6. und 20. März,

" " 10. und 24. April,

" " 8. und 21. Mai,

" " 5. und 19. Juni,

" " 3. und 17. Juli,

" " 7. und 21. August,

auf den 4. 18. und 25. September,

" " 9. und 23. October,

" " 6. und 20. November,

" " 4. und 12. Dezember,

festgesetzt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern ic. durch die Depositalbeamten

1. Kreisgerichtsrath Gühlo als ersten Kurator,

2. Kreisgerichts-Secretair Dahlmann als zweiten Kurator,

3. Rentanten Kayser,

bewirkt wird.

Die zu deponirenden Gelder und Sachen können nur an die drei vorgenannten Depositalbeamten zusammen gegen deren gemeinschaftliche Quittung gültig übergeben werden.

Wesel, den 24. October 1872.

Königliches Kreisgericht.

Sicherheits-Polizei.

1601. 1500. Es sind entwendet:

1. Am 20. September c. dem Bergmann Louis Krabs zu Bocholt aus der Kasse der Zechen Hagenbeck:

eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger. Auf dem Zifferblatt sowie in der Kapsel befindet sich der Name „Ernst Müller Essen.“

2. in der Zeit vor 3 Wochen bis zum 15. October c. dem Kaufmann Hermann Heinemann hierselbst:

1 Stück schwarze Taftseide von 12 bis 14 Meter Länge, 36 Zoll Breite, mit breiter Kante;

3. am 7. October c. aus dem Güterschoppen der Köln-Mindener Eisenbahn hierselbst:

1 Sac Gemüse ca. 18 Pfd. fig. T. P.

4. in der Nacht auf den 9. October c. dem Pastor Brüggenmann zu Kettwig nachbenannte Silber-

sachen:

16 bis 19 Eßlöffel, 12 Gabeln, 6 Dessertgabeln, 6 Theelöffel, 3 Kindertrinkbecher und 20 Thaler in

1/2 Thaler-Stücken, davon waren gezeichnet: 1 Eßlöffel mit „L. Z.“, 1 Eßlöffel mit „F. B.“, 1 Kindereßlöffel mit „C. B.“, 1 Kindereßlöffel mit „Marie“, 1 Kindereßlöffel mit „A. B.“, 1 große Gabel mit „L. Z.“, eine große Gabel mit „F. B.“

die Dessertmesser gez. „B“, die Trinkbecher führten die Namen „Klara“, „Adolph“ und „Theodor“, waren ohne Henkel und ungefähr 2 1/2 Zoll hoch;

5. am 11. October c. dem bei dem Gastwirth Dittmar Schwarzhornstraße Nr. 6 hierselbst wohnenden Maschinenbau-Gleven Anton Pieper:

1 neuer grüner Tuchrock und 1 dunkel gestreifte Bukskin-Hose;

6. am 10. October c. dem hierselbst in der Krupp-

fabriken Menage IV. auf Stube Nr. 3 wohnenden Fabrikarbeiter Martin Wicke:

1 Lohnkarte mit einem Inhalte von 14 Thaler, auf der Lohnkarte befand sich die Fabriknummer 9241;

7. am 2. October c. aus einem auf dem Köln-

Mind. Bahnhofs hierselbst stehenden Eisenbahnwagen:

1 Ballen Wollenwaaren 81 Pfd. schwer, gez. T. D. 27.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 19. October 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.
1602. 1516. In der Nacht vom 23. auf den 24. September 1872 sind aus einer Wohnung zu Grefeld mittelst Einsteigens gestohlen worden:

5 Paar verschieden geprägte Ohrgehänge von Gold, 17 Stück goldene Ringe, 12 Stück goldene Nadeln, 14 Stück Uhren, 1 goldenes Kreuz mit Haarkette und goldenem Plättchen, 1 goldenes Schloß mit einer Haarkette, 3 verschiedenartig geprägte Schloßchen von Gold, 1 Ring gez. H. C., 1 Ring durchlöchert mit Haareinfassung und 2 Ringe gez. G. V.

Ich ersuche Jeden, wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu erstatten.

Düsseldorf, den 18. October 1872.

Für den Ober-Procurator: Rieth.

1603. 1518. Es sind entwendet:

I. Am 19. d. Mts. dem Schlossergesellen Wilhelm Bühnemann hieselbst

2 silberne Taschenuhren. Die Eine ist eine Cylindruhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen, in deren Kapsel hinten die Namen Ferdinand ten Hompel und Gerh. Bühnemann eingraviert sind. Die Andere ist eine Spindeluhr und befindet sich das Schlüsselloch auf dem Zifferblatt.

II. In der Nacht vom 23. zum 24. d. Mts. dem Ackerer Johann Scholten zu Eppinghofen aus einer am Stappe belegenen Weide

2 milchgebende Kühe. Die Eine war fast roth und hatte nur einige weiße Flecken, hatte nach Innen gebogene grobe Hörner, war 4 Jahre alt und seit April d. J. melkt; die Andere war roth und weiß bunt, 5 Jahre alt und seit Anfangs Mai d. J. melkt, dieselbe hatte etwas querstehende nach Innen gebogene weiße Hörner.

Beide Kühe waren ca. 450 bis 500 Pfd. schwer und war auf dem linken Horn derselben die Zeichen V. E. eingebrannt.

III. In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. dem Ackerer Heinrich Thomas zu Stodum

1. ca. 20 Pfd. Butter 2. ein ca. 15 Pfd. schweres Brod 3. 2 Weisbrode 4. ein nicht überzogenes mit Federn gefülltes Ober- und Unterbett.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 26. October 1872.

Der Staatsanwalt.

1601. 1524. In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind dem Rötter Heinrich Korfmann gr. Buschhoff zu Katrop mittelst Einbruchs aus dessen Wohn-

hause

15 Frauenhemden gez. L. W., 2 schwarze Tuchröcke, 2 schwarze Hosen, eine dunkelgraue schwarz gestreifte Hose, 2 schwarze Tuchwesten, 1 grauer Knabenanzug, 2 schwarze Frauen-Paletots, eine schwarze seidene Jade, 1 schwarze Tuchjade, 4 gute Frauen-Thibetkleider, 2 schwarze, 1 braunes u. 1 blaues, 1 röthliches Rippskleid, 1 grün u. grau gestreiftes, sowie 1 blau u. grau karrirtes Kleid, 1 neuer schwarzer Moiré-Unterrock, 12 Ellen neues Kleiderzeug, blau mit weißen Punkten, 1 braune „Boa“ und 1 Seite Sped

gestohlen worden. Warnend vor dem Ankauf ersuche ich um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Lippstadt, den 28. October 1872.

Der Staatsanwalt.

1605. 1531. Es sind entwendet:

I. Am 21. d. Mts. dem Posamentierer Hermann Brückmann zu Duisburg

ein leicht zugenageltes buchenhölzernes Packfistchen ohne Anstrich von 2 Fuß lang, 1 Fuß breit und 1 Fuß hoch, gez. B. W. 5254, enthaltend: 1) 21 Duzend Röllchen weißes Maschinen-Garn, 2) 12 Duzend Röllchen schwarzes Maschinen-Garn, 3) 3 Duzend Röllchen weißes Maschinen-Garn, 4) 13 Duzend verschiedene Röllchen fun barbige Maschinen-Garn, 5) 30 Duzend Knäuelchen weißes Nähgarn, 6) 1 Duzend Röllchen buntfarbiges Nähgarn, 7) 4 Pfd. schwarzen Zwirn, 8) 4 Pfd. grauen Zwirn, 9) 2 Pfd. weißen Zwirn, 10) 10 Gros zweilöcherige weiße Hemdenknöpfe, 11) 1 Gros Perlmutter-Hemdenknöpfe, 12) 2 Schächtelchen mit Knäuelchen weißem Stopfgarn.

II. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. dem Schiffer Diedrich Döppenbecker von Homberg von seinem an der Ruhrorter Hasenmündung liegenden Schiffe

ein Jahranter-Dehring-Tau von ca. 25 Klafter oder 125 Fuß lang.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen mit dem Bemerkten, daß der bestohlene Hermann Brückmann auf die Ermittlung des Thäters und Verbleib des gestohlenen Gutes eine Belohnung von 10 Thln. ausgesetzt hat.

Wesel, den 29. October 1872.

Der Staatsanwalt.

1606. 1540. Es sind entwendet:

1. am 26. September c. der Ehefrau des Tagelöhners Friedrich Schüler aus Bocholt auf dem Bahnhofe zu Vorbeck:

1 Faß mit Butter, 44 Pfd. schwer;

2 am 10. October c. der Ehefrau Bergmann Albert Kalthoff von hier:

eine dicke englische Kapseluhr mit kurzer vergoldeter Kette und Uhrschlüssel;

3. am 15. Oktober c. dem Schlossermeister Heinrich Büding aus Bocholt:

ein neuer messingener Theekessel;

4. am 18. Oktober c. dem Weichensteller Gerhard von Vermöhlen hier selbst aus seiner Wärrerbude am hiesigen Berg-Märk. Eisenbahn Stationsgebäude:

ein Eisenbahnbeamten-Dienstmantel von grauem Tuch und mit blanken Knöpfen;

5. am 20. Oktober c. dem in der Kettwigerstraße hier selbst bei Kreis wohnenden Schreiner Johann Heinz Nolten:

eine dunkelbraune Juppe mit schwarzem Sammettragen, eine braun und schwarz gestreifte Buckskinhose mit schwarzem Gallon, ein Paar Stiefel mit Schäften und Doppelfohlen, eine braun und schwarz gestreifte Buckskinweste;

6. ferner dem ebendasselbst wohnhaften Tagelöhner Johann Klasing zur selbigen Zeit:

ein blauer Sommerrod mit schwarzem Sammettragen, eine fleischfarbige braungestreifte Hose mit schwarzem Gallon;

7. am 21. Oktober c. dem Kleidermacher Paul Schütt hier selbst:

ein blauer Tuch-Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen, schwarzer Bänderfassung und zwei Reihen Knöpfen;

8. am 21. Oktober c. dem Fabrikarbeiter Carl Kirchschül hier selbst:

4 Stück Frauenschürzen ohne Zeichen;

9. am selbigen Tage der Ehefrau Fabrikarbeiter Ludwig Böller hier selbst aus hiesigem Kopfstadtplab aus der Tasche ihres Kleides:

ein schwarzledernes Doppel-Portemonnaie mit weißem Fägel und Klappverschluss nebst einem Inhalte von 3 Thln. 7 Sgr.;

10. desgleichen der Dienstmagd Anna Catharina Stechmanns aus Bünde:

ein schwarzledernes Portemonnaie mit einem Inhalte von 7 Thln. 6 Sgr. 6 Pf.;

11. desgleichen der Ehefrau Bergmann Johann Födel aus Wattenscheidt aus hiesigem Viehmarke:

ein Portemonnaie mit einem Inhalte von 17 Thln.;

12. am 21. Oktober c. dem Musiker Ignaz Dick aus Schittenhofen, Kreis Bissau in Böhmen von einem Tische des Wirths Böhmer hier selbst:

ein messingenes Flügelhorn mit 3 Klappen. Auf dem äußern Rande des Flügelhorns befand sich der Name „Heinrich Rott“ eingravirt;

13. in der Nacht zum 22. Oktober c. dem zu Wesel wohnenden Schirmsfabrikanten H. Kaldenhoff aus einer auf der Burgstraße stehenden verschlossenen Kirmesbude:

8 Stück schwarze Janella Regenschirme mit Rohrstöcken und Rohrgestellen;

14. am 22. Oktober c. der Wittve Schuhmacher Johann Franke von hier:

ein grauleinener Beutel mit einem Inhalte von 122 Thln., in harten Zweithalerstücken;

15. am 21. Oktober c. einer Frauensperson auf der hiesigen Burgstraße im Kirmesgedränge, aus einem in der Hand tragenden lebernen Handtäschchen:

eine goldene Cylinder-Damenuhr mit Compositions-Staubdedel nebst einer an der Uhr befestigten kurzen, zweiträngigen goldenen Kette mit 2 goldenen blumenverzieren Schiebern, goldenem Knebel, 2 goldenen Quästchen mit Kettchen und einem goldenen Medaillon mit 2 Glasdeckeln;

16. am 13. Oktober c. aus einem auf dem Bahnhofs zu Altenessen stehenden Güterwagen:

ein Kübel Butter und ein Ballen Speck;

17. am 23. Oktober c. dem Bergmann Christian Ruhn in den Gebäuden der Zeche Gewalt zu Ueberuhr wohnhaft:

eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Talmillette, 9 Ellen Leinwand und ein neues Schwaltuch mit bunten Streifen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der entwendeten Sachen oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 29. Oktober 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1607. 1547. In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober c. sind auf der Rheinischen Eisenbahn zu Neuf aus zwei Kollwagen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 2 Ballen enthaltend Wolltuch gez. HE. Nr. 4000 und 4005, 2) 3 Ballen mit Manufakturwaaren gez. S. S. Nr. 966, 2 und 15, 3) 1 Ballen mit Baumwollenwaaren gez. S. Nr. 437, 4) 1 Ballen, Wollenwaaren enthaltend, gez. S. Nr. 264.

Ich ersuche Jeden, wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort zu erstatten.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1872.

Für den Ober-Prokurator: gez. Rieth.

1608. 1573. Es sind entwendet:

I. gegen Mitte October d. J. zu Duisburg dem Schlossergesellen Heinrich Reichenberg aus Bocholt:

1. ein neuer blauer tuchener Rod mit schwarzem Sammettragen und schwarzem Futter; 2. eine getragene aber noch gute blaue tuchene Schwal-Weste mit grauem Hintertheile;

II. am 1. d. Mts. dem Müller Emil Baal und dessen Bruder Gustav Andreas Baal in der Feldmark Emmerich:

1. eine graue gelbe Hose mit braunen Streifen und braunem Vaspöhl mit lila-Streifen in der Mitte desselben, 2. eine Weste vom nämlichen Zeuge, 3. ein blauer tuchener Rod mit Seitenklappen, innen mit schwarzem Futter, 4. eine schwarze Tuchhose, 5. eine schwarze Weste, 6. ein dunkelbrauner Winterrod mit hellbraunen Streifen und Sammettragen, 7. eine Hose von schwarzem Burglin, 8. eine Weste von schwarzem Burglin, 9. ein etwas abgetragener schwarzer

zer Tuchrod, 10. eine silberne Cylinderuhr mit goldenem Rande und fehlendem Secundenzeiger, 11. eine schwarze Kantschultette mit einem goldenen Medaillon, 12. ein schwarzer Regenschirm mit gelbem Griff und Stod, 13. 3 oder 4 Vorhemden, 14. einige rothe Sacktücher, 15. einige weiß leinene Sacktücher gez. G. B. und E. B., 16. ein roth korrirter Kissenüberzug, 17. ein Paar Stiefeln mit Herz und doppelten Sohlen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen

Wesel, den 3. November 1872

Der Staatsanwalt.

1609. 1874. Es sind entwendet:

I. am 22. October d. J. dem Wirth Wilhelm Gickelkamp zu Meiderich ein Käschen mit folgender Bafche:

1. 3 leinene Betttücher, wovon Eins mit G. E. Nr. 8, das Zweite G. E. Nr. 4 und das Dritte ohne Zeichen war, 2. 3 leinene Handtücher, wovon Eins G. W. No. 8, das Zweite G. E. No. 6 und das Dritte ohne Zeichen war, 3. 2 Frauenhemden, wovon Eins mit G. W. No. 12, das Zweite nicht bezeichnet war, 4. ein Mannshemde gez. W. E., 5. 3 Kinderhemden, wovon Eins mit G. E., die beiden Andern nicht gezeichnet waren, 6. ein altes leinenes Tischtuch ohne Zeichen, 7. ein weißes Taschentuch ohne Zeichen, 8. ein Paar weiße Mädchenstrümpfe ohne Zeichen, 9. 2 weiße Vorhemden ohne Zeichen, 10. 3 weiße Frauen-Nachtmützen ohne Zeichen, 11. 2 bunte Kinderschürzen ohne Zeichen,

II. am 1. d. Mts. aus dem Flur des Postgebäudes zu Dinslaken

ein Postkud im Gewichte vom 42 Pfd., adressirt an den Schuhmachermeister Anton Schmithe in Essen, enthaltend, 2 Häuten Sohlleder und eine Haut Oberleder.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß in Betreff des Diebstahls ad. II. auf die Ermittlung des Thäters und die Wiederherbeischaffung des Leders eine Belohnung von 10 Thaleru ausgelegt ist.

Wesel, den 5. November 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1610. 1876. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht

1. dem Polizei-Inspector Dähne zu Essen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse

2. dem Steuer-Executor Otto Touchy zu Ruhrort das Allgemeine Ehrenzeichen,

zu verleihen.

1611. 1888. Die Lehrerinnen Wilhelmine Schaad, Anna Barowe, Agnes Kremer, Bertha Dickmann sind provisorisch zu Lehrerinnen an der 7. resp. 15., 9., 1. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

1612. 1889. Der an der 3. Klasse der kath. Elementar-Knabenschule zu Vorbeck seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Weymar ist definitiv ernannt.

1613. 1842. Der an der evangelischen Elementarschule zu Neuenhaus seither provisorisch angestellte Lehrer Otto Küster ist definitiv ernannt.

1614. 1848. Die Schulamts-Candidatin Wilhelmine Cloodt ist provisorisch zur Lehrerin an der 3. Klasse der kath. Mädchenschule zu Wesel ernannt worden.

1615. 1849. Der Lehrer Carl Heinrich Wilhelm Aelmann ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule für evangelische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1616. 1850. Die Lehrerin Agnes Tillmanns ist provisorisch zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Sterkrade ernannt worden.

1617. 1851. Die Lehrerin Josephine Hoffmann ist provisorisch zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Greifath ernannt worden.

1618. 1852. Die Lehrerin Maria Bateler ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Pelsch (Glabbad) ernannt worden.

1619. 1853. Die Lehrerin Maria Pasch ist provisorisch zur Lehrerin an der 3. Mädchenklasse der kath. Albertusschule zu M. Glabbach ernannt worden.

1620. 1854. Die Lehrerin Friederike Klüpers ist provisorisch zur Lehrerin an der zweiten Klasse der kath. Mädchenschule zu Neden ernannt worden.

1621. 1855. Die Lehrerin Bernhardine Lohmann ist provisorisch zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Pont ernannt worden.

1622. 1856. Die an der 2. evangel. Elementarschule zu Heddinghausen (Barinen) seither provisorisch angestellte Lehrerin Anna Schrage ist definitiv ernannt.

1623. 1857. Der Jungfrau Emilie Grave ist die Erlaubniß zur Leitung der evangelischen Privatdichterschule zu Oberhausen ertheilt worden.

1624. 1864. Der an der katholischen Elementarschule zu Neurath seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Heinen ist definitiv ernannt.

1625. 1865. Der Lehrer Hermann Stamm ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kuble ernannt worden.

1626. 1866. Die Lehrerin Franziska Berhards ist provisorisch zur Lehrerin an der dritten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Rheydt ernannt worden.

1627. 1878. Die Lehrerin Maria Elisabeth Kuhlmann ist provisorisch zur Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Haltern ernannt worden.

1628. 1882. Die Lehrerinnen Gertrud Reinermann und Gertrud Bantzen sind provisorisch zu Lehrerinnen

an der 3. Parallel-Klasse der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Dülken ernannt worden.

1629. 1583. Der Lehrer Ignaz Brunthorst ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Parallel-Klasse der kathol. Elementar-Knabenschule zu Dülken ernannt worden.

1630. 1584. Der Schulamts-Candidat Carl Aug. Ziegenhain ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Klasse der evangel. Elementarschule zu Carnap (Barmen) ernannt worden.

1631. 1575. **Personal-Chronik**

für den Monat October 1872.

1. Dem Appellations-Gerichts-Rath Dr. Gruchot hier selbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und ihm zugleich der Charakter als Geheimen Justizrath verliehen.

2. Dem Rechts-Advokat und Notar, Justizrath Nohl in Iserlohn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit verliehen.

3. Ernannt sind:

a. der Appellationsgerichts-Rath Kurlbaum hier selbst

zum Geheimen-Justiz und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium,

b. der Kreisgerichts-Rath Oppermann in Arnberg zum Appellationsgerichts-Rath hier selbst,

c. der Kreisrichter Schoensiedt in Duisburg zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau

d. der Gerichts-Assessor Hellmann in Laasphe zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Iserlohn,

e. der Gerichts-Assessor Mantell zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Bütow mit der Function bei der Gerichts-Commission in Kummelsburg,

f. der Gerichts-Assessor Landschütz in Stahlfurth zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Hattingen.

4. Der Gefängniß-Ober-Aufseher Schaefer in Wesel und der Gerichtsbote und Executor Canto in Schwelm sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

5. Der Bote und Executor Brintmann in Wesel ist an die Gerichts-Commission in Emmerich versetzt.

Hamm, den 2. November 1872.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

